

Die Lade-station im Quartier

3

Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze

Auch wer keinen eigenen Parkplatz besitzt, kann auf E-Mobilität setzen. Der Kanton Zürich unterstützt Gemeinden beim Erstellen von Ladestationen auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.

Förderberechtigt ist die Nachrüstung von bestehenden Anwohnerparkplätzen an siedlungsorientierten Strassen (zum Beispiel in der blauen Zone) oder siedlungsnahen Garagen, welche vorwiegend von Anwohnenden zum regelmässigen Parken genutzt werden. Ein Fokus dabei liegt auf Privatpersonen ohne eigenen Parkplatz. Der Kanton Zürich fördert sowohl Ladestationen als auch die notwendige Basisinfrastruktur in Zürcher Gemeinden. Im Auftrag der Gemeinden können auch private Firmen (z. B. Charge Point Operators) oder lokale Energieversorgungsunternehmen Fördergelder beziehen.

Wie gehen Sie vor?



Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Installationsbeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das Onlineportal «Gebäudeprogramm» stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

Installieren und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit der Installation beginnen und haben bis Ende 2025, oder ab dem Zusicherungsdatum insgesamt ein Jahr, Zeit, die Installation abzuschliessen. Dabei ist der längere Zeitraum massgebend. Nach Fertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das Onlineportal «Gebäudeprogramm» ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter 0800 93 93 93 oder schriftlich unter energiefoerderung@bd.zh.ch.

Fördermittel

Fördersatz	**30 % der nachgewiesenen Kosten**
Maximaler Beitrag	**CHF 3 000 pro Parkplatz**
	CHF 450 000 pro Gemeinde

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten für öffentlich zugängliche Parkplätze, die zum gleichzeitigen Laden ausgerüstet werden. Die Investitionskosten umfassen dabei sowohl die Basisinfrastruktur wie auch die Ladestation(en).

Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

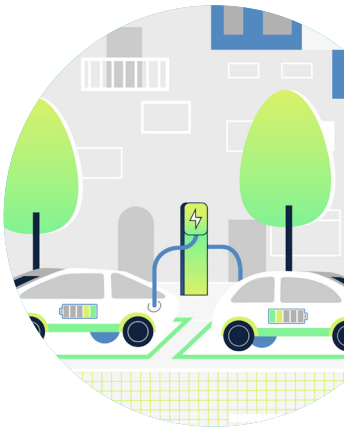
Falls Sie ein E-Mobilitätskonzept erarbeiten lassen möchten, können Sie für dieses eine zusätzliche Förderung beantragen (siehe Seite 29).

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch energiefranken.ch).

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Zum Fördergesuch vor Installationsbeginn beilegen:

– Offerte für Basisinfrastruktur, Lastmanagementsystem und Ladestation(en)
 Alternativ eine detaillierte Kostenschätzung/-evaluation der verschiedenen Standorte mit genauen Angaben der Kostenteiler, falls z. B. Tiefbauarbeiten mit anderen Installationen gebündelt werden.
 Bei Kostenabschätzungen/-evaluationen ist eine politische Entscheidungsgrundlage, dass die angemeldeten Standorte ausgeführt werden, beizulegen.
– Produktbeschrieb der Ladestation(en) oder technisches Heft der Herstellerfirma
– Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen) sowie die Position und Anzahl der installierten Ladestationen ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
– E-Mobilitätskonzept (siehe Abschnitt «Bedingungen für eine Förderung»)



Nach Abschluss der Installationstätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

– Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
– Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
– Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
– Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das Onlineportal «Gebäudeprogramm» ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur Gemeinde sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Bedingungen für eine Förderung

– Die Gemeinde muss ein Konzept für öffentlich zugängliche Ladestationen auf dem Gemeindegebiet erstellt haben (E-Mobilitätskonzept) und der zu fördernde Standort muss darin enthalten sein. Es sollte die Begründung für die Notwendigkeit öffentlicher Ladestationen für die Anwohnenden dargelegt werden (z. B. Anzahl Gebäude ohne eigene Parkierungsanlage oder Anzahl ausgewiesener Parkkarten in Umgebung). Im E-Mobilitätskonzept sollen die Anzahl, Art und die Standorte der Ladestationen durch eine sachverständige Stelle (intern oder extern) bedarfsgerecht geplant und konzipiert werden. Der Fokus liegt auf dem Laden durch Anwohnerinnen und Anwohner. Für das Konzept können über ein separates Gesuch Fördergelder beantragt werden (Seite 29).
– Es wird die vollständige Basisinfrastruktur bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
– Schnellladestationen (über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
– Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
– Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
– Es ist pro Gemeinde und pro Jahr ein Gesuch zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einer etappierten Ausrüstung, oder einem schwierig umsetzbaren Standort) können mehrere Gesuche pro Gemeinde und Jahr eingereicht werden. Wenn möglich sind Anlagen über das gesamte Gemeindegebiet hinweg in einem Gesuch zu bündeln.
– Pro Standort ist nur ein Gesuch zulässig. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht möglich.
– Die Förderfähigkeit von Mischnutzungen (z. B. Verwaltung und Anwohnende) wird im Einzelfall evaluiert.

Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

– Jede Änderung melden
– Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen
– 100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden
– Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.

Allgemeine Förderbedingungen

Folgende allgemeine Förderbedingungen treffen für alle oder eine Vielzahl der Förderobjekte zu. Falls nichts Anderes vermerkt, treffen die Bedingungen auf alle Objekte zu. Ausschlaggebend sind die spezifischen Bestimmungen der einzelnen Förderobjekte.

– Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem Onlineportal «Gebäudeprogramm» gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das Onlineportal «Gebäudeprogramm» eingereicht wird.

– Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das Onlineportal «Gebäudeprogramm» eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.

– Gefördert werden können grundsätzlich Objekte, deren Installationen frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Februar 2023 begonnen wurde (Installationsbeginn). Für förderberechtige Massnahmen, die seite dem Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 realisiert wurden, konnte bis am 6. August 2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden (unabhängig von der Höhe des Förderbeitrags).

– Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.

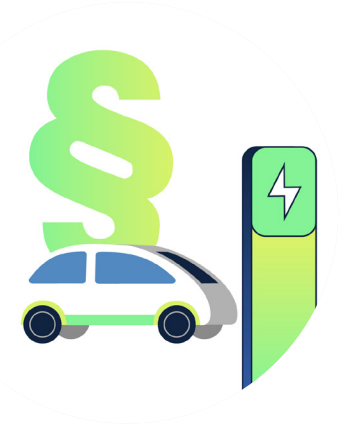
– Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personenwagen, Lieferwagen oder Lastwagen konzipiert werden. Parkplätze für Motorräder und Fahrräder sind nicht förderberechtigt.

– Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das gesamte genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.

– Die ausbezahlten Förderbeiträge können nicht 100% der förderberechtigten Investitionskosten übersteigen.

– Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Allgemeine Förderbedingungen



– Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

– Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.

– Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

 – die Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden,

 – die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder

 – die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.

– Fördergelder, die im Rahmen des «Förderprogramm Ladeinfrastruktur» an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu informieren.

– Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüferinnen und Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.

– Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
 – bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
 – bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).

– Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen, zu melden.

– Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Unternehmung, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).

Allgemeine Förderbedingungen

– Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d. h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).

– Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausbezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).

– Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.

– Eine Doppelförderung von Kanton und Gemeinden ist zulässig. Die Förderbeiträge des Kantons Zürich im Rahmen des Förderprogramms Ladeinfrastruktur werden durch eine Förderung auf kommunaler Ebene nicht verändert.

– Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

 – die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;

 – geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;

 – dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.

– Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird (somit die bezogenen Stromprodukte des Energieversorgungsunternehmens), muss während sechs Jahren ab Förderzusage zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist bei Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobeweise erfolgen. Die Standardprodukte von z. B. ewz, Stadtwerk Winterthur und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.



Herausgeber

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

zh.ch/ladeinfrastruktur
Tel. 0800 93 93 93
energiefoerderung@bd.zh.ch

Text
Kuno Strassmann (kun-st.ch)
Martin Stehli (stehli.com)

Layout
Roland Ryser (zeichenfabrik.ch)


MUSTER AG
MUSTER AG
MUSTER AG
MUSTER AG